



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
„LOTHRINGER STRASSE“

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES
GEMEINDE ÜBERHERRN

GEMEINDEBEZIRK BERUS

Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2491), gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 6.5.93 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 27. Dezember 1988 (Ratsblatt des Saarlandes S. 137).

Aufnahmen von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten aufgrund des § 4 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1988 (Ratsblatt des Saarlandes S. 137).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorschriften gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Natur- und Landschaftsschutzgebiete erforderlich sind entfällt

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind entfällt

3. Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind entfällt

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2191)

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

PLANZEICHEN

gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (Platz 50 vom 18. Dez. 1990 (BSt. I, Nr. 3 vom 22.1.1991))

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichkeitsauskunft bis einschließlich zu jedemzeit einsehbar zu öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.12.1988 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Überherrn den

Bürgermeister

Der Gemeinderat Überherrn hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB

BESCHLOSSEN

Überherrn den

Bürgermeister

Diese Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde Überherrn vom 27.12.1988 gem. § 11 Abs. 1, 7 BauGB (Anzeigezeit). Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken den

Der Minister für Umwelt

J.A.

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 BauGB am 27.12.1988 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Überherrn den

Bürgermeister

KRAFT

Überherrn den

Bürgermeister

BEST. VERKEHRSLICHE

GEPL. VERKEHRSLICHE

STRASSENBEGRÄNDUNGSLINIE

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRAUCHERN

BÄUME: a.) ANPFLANZEN

BÄUME: b.) ERHALTEN

STRÄucher: ANPFLANZEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

BEST. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ENERGIEVERSORGUNGS - STREIFEN MIT LR

LR LEITUNGSRECHT

ABWASSERKANAL MIT FLIESSRICHTUNG

10 KV-FREILEITUNG DER VSE MIT LEITUNGSRECHT (BEST)

1. Stellung der Gebäude:

Gemeinde: ÜBERHERRN Gemeindebezirk: BERUS

Baugebiet: „LOTHRINGER STRASSE“

Maihöhe: 1 - 500 Datum: Name: Flur:

Gezeichnet: NOV. 1993

Bearbeitet: NOV. 1993

Geprüft: HEWER

Anderungen:

a) Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 2 mittelgroß werdende einheimische und standortgerechte Obstbäume bzw. Großsträucher anzupflanzen. Ferner ist die nicht überbaute Grundstücksfläche zu 30 % mit einfachen Pflanzen zu bestäuben. Diese Anpflanzungen sind für die erforderlichen Ausdehnungsbedürfnisse erforderlich.

b) Verdneidet vorhandene Bäume, die die Bebauung nicht beeinträchtigen sind zu erhalten.

entfällt

Nach besonderer örtlicher Höhenanpassung

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung des baulichen Areals, aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 4 der Landesbausatzordnung (LBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1988 (Ratsblatt des Saarlandes S. 137).

2. Dachform: Satteldach und Walmdach

3. Dachneigung: 35 Grad bis 40 Grad

4. Kniestockhöhe = 0,65 m maximale Kniestockhöhe = 0,65 m